

Amts-Blatt



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 39.

Dinſtag den 31. März

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 395. (2) Nr. 6131.

K u n d m a c h u n g.

Änderung der Zollbestimmung für einige Seidengattungen. — Um die Zweifel und Anstände zu beheben, welche in Betreff der Anwendung der für einige Seidengattungen in dem Ein- und Ausgangs-Zolltariffe vom Jahre 1838 unter den Postnummern 526, 527, 528 und der dazu gehörigen Anmerkung enthaltenen Bestimmungen vorgekommen sind, ist beschlossen worden, anstatt der eben erwähnten Bestimmungen vom 1. April d. J. angefangen, nachstehende Zollbestimmungen für die bezüglichen Seidengattungen im Verkehre des allgemeinen Zollgebietes mit dem Auslande und mit den Zollauschlüssen in Wirksamkeit zu setzen, nämlich: 1) Seide, rohe gesponnene oder gedrehte (seta cruda filatojata o torta) Eingangszoll: 50 fl. 50 kr. pr. Centner netto, Ausgangszoll: 22 fl. 30 kr. pr. Centner sporco. — 2) Seide, gereinigte oder gefärbte (seta purgata o tinta) Eingangszoll: 100 fl. pr. Centner netto, Ausgangszoll: 4 fl. 10 kr. pr. Centner sporco. — Diese Bestimmungen werden in Gemäßheit des hohen Erlasses der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 14. Februar d. J., Zahl 49025 1748, mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Verzollungsbefugnisse der Aemter hinsichtlich der gedachten Seidengattungen unverändert bleiben. — Laibach am 15. März 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau

und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Carl Freiherr v. Flödnigg,

k. k. Subernalrath.

3. 373. (3) Nr. 3428.

Der Senat des Freistaates Krakau hat laut der in der Anlage 1. beifolgenden Anordnung, die bisher daselbst bestandene Zahlen-Lotterie vom 1. Jänner 1816 angefangen, aufgehoben und zugleich den Verkauf aller ausländischen Lotterien-Loose im Freigebiete unter Strafe untersagt. — Was zufolge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 25. v. M., Zahl 2967, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 16. Februar 1846.

Joseph Freiherr v. Weingarten,

Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Subernalrath.

Ad 3428. — Uebersetzung aus dem Polnischen zur Landes-Präsidial-Zahl 10,939. — (Abschrift zur Zahl 6099 ex 1845.) — Wir Präsident und Senatoren der freien, unabhängigen und streng neutralen Stadt Krakau und ihres Gebietes: Bestimmen in Vollziehung des Landtagbeschlusses vom 16. Juli 1844, kraft dessen die Zahlen-Lotterie im Gebiete der freien Stadt Krakau aufgehoben wurde, und insbesondere der Artikel 2. und 3. des genannten Beschlusses: 1. Artikel. Die bisher in der freien Stadt Krakau bestehende Zahlen-Lotterie wird mit 1. Jänner 1816 aufgehoben. — 2. Artikel. In Folge dessen werden im Gebiete der freien Stadt Krakau alle Lotterien was immer für eines Namens und Ursprungs verboten. — 3. Artikel. Nur Pfandspiele auf unbewegliche oder bewegliche Güter, die sich im Freigebiete

befinden, können nach vorläufiger specieller Bewilligung des regierenden Senats Statt haben. — 4. Artikel. Jeder Verkäufer ausländischer, wie immer Namen habender Lose, verfällt nebst der Confiscation der Lose in eine Geldstrafe von 1000 fl. poln., jeder Herumträger der Lotterie-Lose in eine Geldstrafe von 500 poln. Gulden. — Zwei Drittel dieser Geldstrafen werden den wohlthätigen, vom Senate zu bestimmenden Zwecken, ein Drittel aber dem Angeber zufallen. — Sollte es sich ergeben, daß der Uebertreter die Geldstrafe zu tragen außer Stande wäre, so wird ein angemessener Polizeiarrest verhängt werden, wobei 10 poln. Gulden für jeden Tag gerechnet werden. — 5. Artikel. Jeder Besitzer eines Lotterie-Loses im Gebiete der freien Stadt Krakau wird gehalten seyn, nebst der Confiscation des Loses eine, dem Betrage im Verhältnisse von 2 poln. Gulden für jeden poln. Groschen des Einsatzes in der Zahlen-Lotterie, und von 6 poln. Gulden für jeden poln. Gulden des Einsatzes in der Classen-Lotterie gleichkommende Stämpelstrafe zu bezahlen. Die Besitzer der Lose auf unbewegliche oder bewegliche, im Gebiete der freien Stadt Krakau befindliche Güter, zu deren Auspielung keine Bewilligung ertheilt wurde, unterliegen der auf die Besitzer der Classen-Lotterie-Lose festgesetzten Strafe. — 6. Artikel. Die Untersuchung der in Rede stehenden Uebertretung erfolgt auf Jedermanns Anzeige, so wie von Amtswegen, sobald sich Spuren der That zeigen, und zwar in der Stadt Krakau durch die Polizeidirection, im Gebiete aber durch die Districts-Commissäre, welche Behörden nach Herstellung der rechtlichen Beweise in erster Instanz mit Freilassung des Recurses an das Departement der inneren Angelegenheiten und der Polizei, binnen acht Tagen, vom Tage der Kundmachung der Entscheidung der Polizeidirection oder der Districts-Commissäre, zu Recht erkennen werden. — 7. Artikel. Der rechtliche Beweis der Uebertretung muß nach den allgemeinen Bestimmungen über schwere Polizei-Uebertretungen hergestellt werden. Der Besitz eines Loses zur Lotterie, deren Ziehung noch nicht erfolgte, zieht, ohne Rücksicht, wo es erworben wurde, die oben genannte Stämpelstrafe nach sich. Die Rechtfertigung, das Los wäre gefunden, wird nicht berücksichtigt werden, indem jeder Finder eines Loses verpflichtet ist, es bei der Polizeidirection zu hinterlegen. — 8. Artikel. Die Gewinne der confiscirten Lose werden zu wohl-

thätigen Zwecken verwendet. — 9. Artikel. Die Vollziehung dieser Verordnung, welche mit 1. Jänner 1846 als verbindlich zu betrachten ist, tragen wir dem Departement der inneren Angelegenheiten und der Polizei, der Polizeidirection, so wie den Districtscommissären nach Maßgabe ihres Wirkungskreises auf. — Geschehen in Krakau in unserer Sitzung am 12. December im Eintausend achthundert fünf u. vierzigsten Jahre. — Senatspräsident (unterzeichnet) Schindler. — Für den General-Senats-Secretär (unterzeichnet) Popielecki. — Mit den Acten gleichlautend. — Für den General-Senats-Secretär: Popielecki. (L.S.) Ad Nrum. 10,939 Praes. (Odpis do Nr. 6099 z. r. 1845)

My Prezes i Senatorowie Wolnego, Niepodległego i scisle Neutralnego Miasta Krakowa i jego Okręgu. — W rozwinieciu Ustawy Sejmowej z dnia 16 lipca 1844 r. uchylającej loteryje liczbowa w Miście Wolném Krakowie, a mianowicie artykułów 2. i 3. wzmiankowanej Ustawy, stanowimy co następuje: — Artykuł 1. Loteryja liczbowa, w Miście Wolném Krakowie dotychczas istniejąca, z dniem 1go Stycznia 1846 r. uchyla się. — Artykuł 2. W skutek czego zakazują się w kraju W. M. Krakowa wszelkie loteryje jakiegokolwiek nazwiska i pochodzenia. — Artykuł 3. Jedynie loteryje fantowe na nieruchomości i ruchomości w kraju W. M. Krakowa za zezwoleniem szczegółowym Senatowi rządzącego miejsce mieć mogą. — Artykuł 4. Każdy sprzedający losy loteryjne jakiegokolwiek bądź nazwiska i kraju ulegnie oprócz konfiskaty losów karze pieniężnej zlp. 1000, każdy roznoszący na sprzedaż kartki loteryjne ulegnie karze zlp. 500. — Kary te w $\frac{2}{3}$ częściach na cele dobroczynne przez Senat rządzący oznaczyć się mające, a w $\frac{1}{3}$ części donoszącemu przypadac będą. — Gdyby się okazało, że przekraczający nie jest w możności zapłacenia kary, winien będzie odsiedzieć stosunkowy policyjny areszt, licząc 10 zlp. za każdy dzień aresztu. — Artykuł 5. Każdy posiadający los loteryjny w kraju W. M. Krakowa, oprócz konfiskaty tegoż, winien będzie opłacić stempel kary, wyrównujący cenie w stosunku 2 zlp. za każdy grosz stawki na loteryje liczbowa, a zlp. 6 za każdy 1 zlp. stawki na loteryje klas-

syc'na. Posiadajacy losy loteryjne na nieru-
chomosci i ruchomosci w kraju W. M. Krako-
wa niedozwolone, ulegaj, a téjz'e saméj karze,
jak posiadacze losów loteryi klassycznej —
Artykul 6. Dochodzenie przewinienia w
mowie bedacego nastepowac bedzie tak
na doniesienie przez kogokolwiek, adz uczy-
nione, jako tez i z Urzedu, jak skoro zaj-
da poszluki czynu, a to w miescie Krako-
wie przez Dyrekecyj, a Policyi, w Okregu
zas przez Komissarzy dystryktowych, kto-
reto Wladze po rozpoznaniu dowodów
prawnych stosowne decyzyje w piérszej
Instancyi wydadz, a z wolném odwołaniem
sie w drodze rekursu do Wydzialu Spraw
Wewnetrznych i Policyi w przeciagu dni
osmiu od daty publikacyi decyzyi Dyrekeji
Policyi, jako tez i Komissarzy dystrykto-
wych. — Artykul 7. Dowód prawnego
przekonania ustanowiony byé winien wed-
log ogólnych przepisów dla cięzkich policyj-
nych przestępstw wydanych. Posiada-
nie losu loteryi, której ciagnienie jeszcze
nie nastapilo, bez względu, gdziekolwiek-
by takowy byl nabyty, pociaga za soba
stępel kary wyczej rzeczonej. Tłómaczenie
sie, z'e los znalezionym zos al, przy etém
byé nie m'ze; kazdy bowiem znajdujacy
los winien zloz'yc w biurze Dyrekeji Poli-
cyi. — Artykul 8. Wygrana z losów skon-
fiskowanych na cele dobroczynne przypa-
da. — Artykul 9. Wykonanie niniejsze-
go rozporzadzenia, które za obowiazujace
z dniem 1. Stycznia 1846 r. poczynajac
uwazaném byé ma; Wydzialom Spraw
Wewnetrznych i Policyi, Dyrekeji Policyi,
tudziez Komissarzom dystryktowym, w czém
do kogo nalezy, polecamy. — Dzialo sie
w Krakowie na posiedzeniu naszym dnia
dwunastego Grudnia tysiac osmset cztér-
dziestego piatego roku. — Prezes Senatu,
(podpisano) Schindler. — Za Sekretarza
Jeneralnego Senatu, (podpisano) Popielecki.
— Zgodno z aktami: Za Sek-
retarza Jeneralnego Senatu, (podpisano)
Popielecki. (L. S.)

3. 389. (1) Nr. 6689.

K u n d m a c h u n g

über die Versteigerung des dem Staatsdomä-
nen-Fonde gehörigen Urbars Aschau im k. k.
Landgerichtsbezirke Ehrenberg. — Am 28. April

1846 wird in Folge hohen Hofkammer-Präsi-
dial-Erlasses vom 16. December v. J., Zahl
9353, und unter Vorbehalt der hierortigen Ge-
nehmigung, das dem Staatsdomänenfonde ange-
hörige Urbar Aschau, im k. k. Landgerichtsbezirke
Ehrenberg, in der Kanzlei des k. k. Landge-
richts Reutte von 9 bis 12 Uhr Vormittags der
öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. —
Die Gefälle dieses Urbars bestehen: An verschiede-
nen Geldzinsen einschließlich der Reluktion für
80 Stücke Cier, in 314 fl. 23 1/2 kr. — An Lau-
demial- u. Taxenbezügen in Besitzveränderungs-
fällen der grundrechtbaren Güter, nach einem 20-
jährigen Durchschnitte, in 1 fl. 3 1/4 kr., zusammen
also in 315 fl. 26 3/4 kr. C. M. W. Dage-
gen haften hierauf folgende Lasten: a) An ordi-
nären sechsterminlichen Dominical- Steuern 44
fl. 14 kr. C. M. W. W.; b) dem Cameral-
Herrschaft-Urbar Ehrenberg an sogenannten
Herbst- und Maiensteuer 32 fl. 39 1/2 kr. C. M.
W. W.; c) dem jeweiligen Pfarrer zu Wenale
an sogenannter Besoldung 118 fl. 5 3/4 kr. C. M.
W. W. — Hierauf besteht der herabgesetzte
Ausrufspreis, unter dem kein Anbot, und
wenn dasselbe oder ein noch höheres Offert er-
zielt worden ist, kein Nachbot angenommen
wird, in 1902 fl. 55 kr. C. M. W. W. —
Die Versteigerung geschieht unter nachstehen-
den wesentlichen Bedingungen: 1. Als Käufer
wird Jedermann zugelassen, der hierländische
Realitäten zu besitzen berechtigt ist; nur haben
kaufslustige Gemeinaden die Bewilligung der po-
litischen Oberbehörde zur Ersteigerung und zum
Kaufe beizubringen. — 2. Wer an der Verstei-
gerung Theil nehmen will, hat den zehnten
Theil des Ausrufspreises vor der Licitation
entweder bar in Conventions-Münze, oder
in öffentlichen, in Metallmünze und auf den
Ueberbringer lautenden Staatspapieren, nach
dem cursmäßigen Werthe zu erlegen, oder eine
von der k. k. Kammerprocuratur als geeignet
befundene Sicherstellungsurkunde beizubringen.
— 3. Wer bei der Versteigerung für einen
Dritten ein Anbot machen will, ist schuldig,
sich früher mit einer rechtsförmlich für diesen
Act ausgestellten und gehörig legalisirten
Vollmacht seines Committenten auszuweisen. —
4. Zur Erleichterung jener Kaufslustigen, welche
bei der Versteigerung nicht erscheinen, oder
nicht öffentlich licitiren wollen, wird gestattet,
vor oder während der Licitationsverhandlung
schriftlich versiegelte Offerte einzusenden, oder
solche der Licitations-Commission zu übergeben.
— Diese Offerte müssen aber: a) das der Ver-

steigerung ausgesetzte Object, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit, nämlich Tag, Monat und Jahr, gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze W. W., welche für dieses Object geboten wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte ausgedrückten Betrag bestimmt angeben, indem Offerte, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht berücksichtigt werden würden. — b) Es muß darin ausdrücklich enthalten seyn, daß sich der Offerent allen jenen Licitationsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Licitations-Protocolle aufgenommen sind und vor dem Beginne der Versteigerung vorgelesen werden. — c) Das Offert muß mit dem zehnpromilleigen Vidium des Ausrufspreises belegt seyn, welches in barem Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligationen nach dem bestehenden Kurse berechnet, oder in einer, von der k. k. Kammerprocuratur geprüften, und nach den §§. 230 und 1371 d. s. allg. bürgerlichen Ges. b. u. G. annehmbar erklärten Sicherstellungsurkunde zu bestehen hat, und d) mit dem eigenhändigen Tauf- und Familiennamen des Offerenten, dann dem Charakter und Wohnorte desselben, und falls er des Schreibens unkundig wäre, mit seinem Kreuzzeichen und der Unterschrift zweier Zeugen unterschrieben seyn. — Die versiegelten Offerte werden nach abgeschlossener mündlicher Versteigerung eröffnet werden. Uebersteigt der in einem derlei Offerte gemachte Anbot den bei der mündlichen Versteigerung erzielten Bestbot, so wird der Offerent sogleich als Bestbieter in das Licitationsprotocoll eingetragen und hiernach behandelt werden. — Sollte ein schriftliches Offert denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestbot erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbieter der Vorzug eingeräumt werden. — Wosfern jedoch mehrere schriftliche Offerte auf den gleichen Betrag lauten, so wird sogleich von der Licitationscommission durch das Los entschieden werden, welcher Offerent als Bestbieter zu betrachten sey. — 5. Die bar erlegte oder sichergestellte Caution wird, in so fern der Meistbieter vom Kaufe zurücktreten sollte, ad Aerarium eingezogen; außerdem aber wird die von dem Meistbieter bar erlegte Caution auf Abschlag der eingegangenen Zahlungsverbindlichkeit zurück behalten, den übrigen Licitanten hingegen gleich nach Abschluß der Versteigerungsverhandlung zurückgestellt werden. — 6. Der Ersteher hat ein Drittel des Kaufschillinges

binnen vier Wochen nach der ihm eröffneten hohen Genehmigung des Verkaufsactes, und zwar noch vor der Uebergabe des Urbars, zu berichtigen; den Rest hingegen kann er gegen dem, daß er ihn auf dem erkauften Urbar mittelst Einverleibung der zu errichtenden Kaufsurkunde in das Verfabuch des k. k. Landgerichtes Neutte in erster Priorität hypothekarisch versichert und mit jährl. fünf vom Hundert in W. W. G. M. und in halbjährigen Raten verzinst, in fünf gleichen Jahresraten vom 12. Nov. 1846 an abzahlen. — 7. Die Uebergabe des Urbars soll zwar ehedemöglichst gepflogen werden; jedoch tritt der Käufer erst mit dem 12. November des Verwaltungsjahres 1846, in den vollen Genuß der Dominicalrenten, und es wird der ganze Genuß für das laufende Verwaltungsjahr von dem Verkäufer sich vorbehalten, wogegen aber auch der Käufer den Kaufschilling erst vom 12. November 1846 angefangen mit fünf Percent zu verzinsen hat und ihm, in so fern er die erste Kaufschillingshälfte der Bedingung §. 6 zu Folge, früher erlegt, die fünfprocentigen Zinsen davon vom Tage der Zahlung bis zum 12. November 1846 werden zu Guten gerechnet werden. — Dagegen hat derselbe aber auch alle auf dem Urbar haftenden Lasten, ohne Ausnahme und Unterscheid ihrer Entstehung, erst wie sie vom 12. November 1846 an verfallen, zu übernehmen und zu tragen, ohne daß er übrigens berechtigter wäre, bei was immer für nach der Uebergabe eintretenden Ereignissen, durch welche die Lasten und Verbindlichkeiten des Vertragsobjectes vermehrt, oder dessen Werth und Ertrag vermindert wird, selbst nicht wegen Verletzung über die Hälfte, oder aus einem sonstigen Rechtsstuel eine Haftung oder einen Ersatz von dem überkaufenden Fonde anzusprechen, den in dem vorstehenden §. 7 bezeichneten Gewährleistungsfalle ausgenommen. — 8. Die w. i. t. e. n. speziellem Bedingungen werden vor dem Beginnen der Versteigerung eröffnet, und können auch vor dem anberaumten Feilbietungstage in der Kanzlei des k. k. Urbaramtes Just, des k. k. Landes-Präsidiiums und der Kreisämter, dann beim k. k. Landgerichte Neutte während den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden. — Innsbruck, den 13. Februar 1846. — Von der k. k. Provinzial-Staatsgüter-Veräußerungs-Commission für Tirol u. Vorarlberg.

Joseph Dialer,
k. k. Sub- und Präf. Secretär.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 414. (1) *Currende.* Nr. 5153.

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen des Postrittgeldes und der Nebengebühren für den I. Solar-Semester 1816 — Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer fand sich mit Verordnung vom 17. Februar l. J., Zahl 4308, bestimmt, in den Provinzen Niederösterreich, Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark, Tirol und Vorarlberg, Küstenland und Syrien für den I. Solar-Semester 1816 rücksichtlich der Postrittgelder und der übrigen Nebengebühren in dem für den II. Solar-Semester 1815 bestandenen Ausmaße keine Aenderung eintreten zu lassen. — Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 6. März 1816.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Carl Freiherr v. Flodnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 404. Nr. 6128.

Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Infolge hohen k. k. Hofkammer-Decretes vom 2. März l. J., 3. 6515, hat Henry Savill Davy das Eigenthum der ihm unterm 8. December 1842, 2. Februar 1843 und 23. Jänner 1844 verliehenen Privilegien: a) auf die Verbesserung einer Maschine, um mittelst Dampf Erde auszuräumen; — b) auf die Erfindung einer Maschine zur Auflockerung und Ausräumung der Erde, und c) auf die Erfindung eines Mechanismus zum Ausräumen der Erde, laut der Sessions-Urkunden vom 13. Jänner 1813, 1. April 1813 und 11. Juli 1844, dem Joshua Burrows Hyde abgetreten. — Nach einer Eröffnung der hohen k. k. Hofkammer vom 2. März l. J., 3. 7437, hat Fris Elrod das Eigenthum des ihm unterm 21. November 1845 verliehenen Privilegiums auf eine Verbesserung in der Erzeugung von Extracten, laut Abtretungs-Urkunde vdo. Wien am 29. Jänner 1846, an Johana Dierh, bürgerl. Handelsmann in Wien cedirt. — Endlich hat die hohe k. k. Hofkammer am 27. Februar l. J., 3. 7138, eröffnet, daß Louis von Orth das Eigenthum des Privilegiums vom 30. August 1845, auf eine

(3. Amts-Bl. Nr. 39 v. 31. März 1846.)

Verbesserung in der Fabrication von Korkestopfen, laut Eingabe vom 10. Jänner 1846, an Eduard de Hennin de Boussu von Früssel, abgetreten habe. — Laibach am 16. März 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 418. (1) Nr. 1717.

E d i c t.
Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: daß man in der Executionssache der Eheleute Bernhard und Antonia Hochmayer, wider Antonia Mann zu Görz, wegen Schuldiger 2196 fl. 41 kr. c. s. c., zur Bornahme der bereits unterm 6. August 1844, 3. 3. 7335, bewilligten und unterm 10. Jänner 1846, 3. 3. 167, reasummirten executiven Feilbietung der, dem Exequirten gehörigen, auf 4798 fl. 20 kr. geschätzten sogenannten Pappschon Gült zu Patschna, die neuerlichen Feilbietungstermine auf den 23. März, 27. April u. 25. Mai 1846, jedesmal um 10 Uhr früh vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze angeordnet habe, daß, wenn die gedachte Gült weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, dieselbe bei der dritten Feilbietung auch unter demselben hintangegeben werden würde. — Wo übrigens den Kauflustigen freisteht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers, Dr. Kleindienst, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 18. März 1846.

Nr. 2664. Anmerkung. Bei der ersten Feilbietungstagung vom 23. März 1846 ist kein Kauflustiger erschienen, daher am 27. April 1846 zur zweiten Feilbietung geschritten wird. Laibach am 28. März 1846.

3. 411. (1) Nr. 2395.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Frau Ernestine Micheli, geb. Gräfinn Lichtenberg, und Frau Clementine Gräfinn Thurn, geb. Gräfinn Lichtenberg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 16. December 1845 verstorbenen Frau Ernestine Gräfinn Lichtenberg, k. k. Kämmerers-Witwe, die Tagung auf den 4. Mai 1846 Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was

immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach den 17. März 1846.

3. 394. (2) Nr. 2197.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey der k. k. Gubernial-Kanzleist, Johann Moïß Thalhammer zu Laibach, wegen erhobenen Schwachsinnes unter die Curatel gesetzt und demselben Dr. Thomann hier unter Einem zum Curator bestellt worden. — Laibach am 14. März 1846.

3. 384 (2) Nr. 2158.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph, Franz, Johann und der Franciska Gapp v. Tammerburg, dann der Johanna Jud, geb. Gapp v. Tammerburg, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 11. Februar 1846 verstorbenen Theresia Gapp v. Tammerburg, die Tagssagung auf den 27. April 1846 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuschreiben haben werden. — Laibach am 10. März 1846.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

3. 405. (1) Nr. 4612.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung der Verpflegung der für die Garnison zu Laibach auf die Zeit vom 1. Juni und bezüglich Mai 1846 bis Ende April 1847 nöthigen Brennstoff-Artikel an hartem Holz und harten Holzkohlen, dann an den Service-Artikeln: Kerzen, Talg und Brennöl, sammt Lampendocht, diese letzteren jedoch nur auf die Zeit des heurigen Sommermeßers vom 1. Mai bis Ende October 1846, wird am 16. April l. J. bei dem Laibacher k. k. Kreisamte, u. z. in der 10. Vormittagsstunde, eine öffentliche Subarrendirungs- u. Lieferungsbehandlung abgehalten werden. — Zu diesem Ende wird zur Kenntnißnahme der hiemit ein-

geladen werdenden Unternehmungslustigen an mit bekannt gemacht, daß 1. das Erforderniß an obigen Artikeln monatlich beiläufig in nachbenannten Quantitäten besteht, und zwar: a) An hartem Holz: Im Winter circa 80, im Sommer aber nur 20 Nied. Dest. Rist. — b) An harten Holzkohlen 150 Nied. Dest. Meßen. — c) An Kerzen 20 Nied. Dest. Pfund. — d) An Talg 20 Nied. Dest. Maß, nebst dem nöthigen Lampendocht. — 2. Das Holz muß durchaus von harter Gattung, gesunder, trockener Qualität und ohne Prügel und Wurzelstöcken endlich von 30zölliger Scheitelänge ohne Spißschnitt s. v. n. Für den Fall, daß Scheitel von kürzerem Maße abgegeben werden wollten, kann solches nur unter der Bedingniß gestattet werden, wenn (ohne besonders anzusprechender Vergütung) der Abgang der Scheitelänge mittels entsprechender Aufgabe derart ergänzt werde, daß nämlich z. B. für 5 Klafter 30zölliges Brennholz, dessen 6½ Klafter zu 24 Zoll abgegeben werde, indem nach aufgestellter Norm eine mit Kreuzstoß aufgeschlichtete Klafter Holz mit 2½ Schuh (d. i. 30 Zoll) langen Scheitern, eine Nied. österreichische Klafter oder $\frac{18}{18}$ ausmacht, mit 2 Schuh (d. i. 24 Zoll) langen Scheitern, aber nur $\frac{14}{18}$ einer solchen Nied. Dest. Klafter angenommen und verrechnet werden kann und darf. — Die Holzkohlen müssen durchaus von guter Qualität aus hartem Holze erzeugt und wenigstens pr. Nied. Dest. Meßen im Gewichte von 33 Pfund seyn. — Die Kerzen müssen schwarzgarnen, von reinem Unschlitt und ohne Beimischung von Schweinschmeer erzeugt seyn; eben so wird der Talg in reinem Zustande erforderlich. — Endlich anbelangend das Del, muß selbes von vollkommen guter Qualität seyn, geläutert und ohne Bodensatz abgegeben werden. — 3. Hat sich zu dem Ueberlassungsgeschäfte und dessen Verhandlung jeder Different auf gesammte Artikel mit einem Badium von 300 fl., jener für die Beleuchtungartikel allein aber nur von 50 fl. G. M. zu versehen, und selbes bei Beginn der Verhandlung zu erlegen, dem Richtersteher wird die unbeanspruchte Rückgabe seines Badiums zu Ende der Verhandlung zugesichert, dem Ersteher bleibt solches jedoch bis zum Abschluß des Contractes und dem Erlage der vorgeschriebenen Caution vorbehalten. — 4. Werden nur jene (auf den classenmäßigen Stämpel von 6 kr. ausgefertigten) schriftlichen Offerte angenommen werden, worin Different aus-

drücklich die Erklärung abgibt, sich allein in Bezug auf die Contractsdauer und den Umfang des Geschäftes von den Landesoberbehörden festgesetzten Bestimmungen anstandslos fügen zu wollen. — 5. Angebote Stellvertretender Officieren werden nur dann angenommen, wenn letztere mit gerichtlich legalisirten Vollmachten sich auszuweisen vermögen; Nachtragsofferte aber können und werden den bestehenden Vorschriften gemäß nicht berücksichtigt werden; endlich 6) können alle auf das Subarrondirungsgeschäft bezügliche Bedingungen jeden Tag vor der Verhandlung während den Amtsstunden in der Amtskanzlei des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegungs-Magazins eingesehen werden. — Wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden — k. k. Kreisamt Laibach am 21. März 1846.

3. 401. (2) Nr. 4173.

K u n d m a c h u n g.

Für das Aufsichtspersonale des Laibacher Straßhauses kommen pro 1846 nachstehende Montursstücke anzuschaffen, als: 1 Ueberrock, 12 St. Röcke, 12 St. Leibla, und 12 Paar Pantalonhosen aus mohrgrauem Tuche; ferner 12 St. Zwillisch Kittel, 12 St. Stulphüte und 12 Paar Stiefel. — Wegen Beistellung dieser Montur wird in Folge hohen Subernial-Decret's ddo. 5. d. M., 3 5130, am 6. April d. J. um 10 Uhr Vormittags bei diesem Kreisamte eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden. — Wozu die Lieferungslustigen mit dem Beisage hienit eingeladen werden, daß die nähere Beschaffenheit dieser Montursstücke, so wie die erforderlichen Muster bei der k. k. Straßhausverwaltung, oder am Tage der Vicitation bei diesem Kreisamte eingesehen werden können. — k. k. Kreisamt Laibach am 16. März 1846.

3. 416. (1) Nr. 3942.

K u n d m a c h u n g.

Am 14. April 1846 Vormittags wird über Ansuchen des hiesigen k. k. Militär-Haupt-Verpflegsmagazins im k. k. Neustädter Kreisamte eine Verhandlung zur Sicherstellung der Broterforderniß für die k. k. Militär-Garnison zu Neustadt und für die auswärtigen Postirungen, im Bedarfe von täglichen 668 Portionen, auf die Dauer der Monate Juni und Juli 1846 im Subarrondirungswege gepflogen werden. — Hievon sehr man die Unternehmungslustigen mit dem Beisagen in die Kenntniß, daß dieselben die auf obige Brotlieferung Bezug haben-

den näheren Bedingungen von nun an täglich während der Amtsstunden in der k. k. Neustädter Militär-Haupt-Verpflegsmagazins-Kanzlei einsehen können. — k. k. Kreisamt Neustadt am 22. März 1846.

3. 417. (1) Nr. 3642.

C i r c u l a r e.

Zufolge hoher Subernial-Berordnung vom 25. v. M., Nr. 3859, ist eine zweite Gerichtsdienergehilfenstelle, mit dem Jahreslohn von Einhundert vier und vierzig Gulden und dem Kleidungsbeitrage jährlicher Fünfzehn Gulden, zu besetzen. Die Bewerber haben sich über Moralität, körperliche Tauglichkeit, Kenntniß der krainischen Landessprache, des Lesens und Schreibens und über ihre bisherigen Dienste auszuweisen und ihre Gesuche bis längstens 20. k. M. April beim Kreisamte Neustadt einzubringen. — k. k. Kreisamt Neustadt am 16. März 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 408. (1) Nr 156.

Vicitations-Verlautbarung.

Mit Verordnung der löbl. k. k. Landesbaudirection vom 12. März l. J., 3. 860, wurde dem gefertigten Straßenbau-Commissariate die adjustirte Präliminar-Repartition pro 1846 mit dem Auftrage zugemittelt, über die hohen Orts zur Ausführung bewilligten Bauobjecte die vorgeschriebenen Vicitations-Verhandlungen einzuleiten. — Diese Verhandlungen werden daher bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten an den nachbenannten Tagen vorgenommen werden, und zwar: Den 14. April l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr bei dem löbl. k. k. Bezirks-Commissariate der Umgebung Laibach's über nachstehende Bauobjecte, als: 1) Die Conservation der Eschernutscher Savebrücke an der Wiener Straße, zwischen den Distanzzeichen 0 | 13 — 14, im Ausbetsbetrage pr. 1714 fl. 13 kr. — 2) Die Reconstruction eines Durchlaßcanals an der Triester Straße, im Ausbetsbetrage pr. 21 fl. 27 kr. — Die Conservationsarbeiten der Zeyerbrücke an der Poibler Straße, zwischen dem Distanzzeichen 1 | 9 — 10, im Betrage von 586 fl. 10 kr. — 4. Die Beischaffung des neuen Straßen-Bauzeuges für das Jahr 1846, im Ausbetsbetrage von 549 fl. 42 kr. — Bei dem löblichen k. k. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg zu Egg

ob Podpetch den 15. April l. J., Vormittag von 9 bis 12 Uhr und nöthigen Falls Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, über nachstehende Bauobjecte, als: 1) Die Conservation mehrerer Brücken und Canäle an der Wiener Straße, im Assistenten-Districte Aich, zusammen im Ausbottsbetrage von 695 fl. 57 kr. — 2) die Herstellung neuer Straßengeländer im Distanzpflock III|6, III|7 und III|8, zusammen im Ausbottsbetrage von 737 fl. 18 kr. — 3) Die Conservation mehrerer Durchlaß-Canäle an der Wiener Straße, im Assistenten-Districte Glogovitz, zusammen im Ausbottsbetrage pr. 101 fl. 58 kr. — 4) Die Reconstruction einer Wandmauer in eben diesem Assistenten-Districte, zwischen dem Distanzzeichen III|15 auf IV, im Ausbottsbetrage pr. 351 fl. 46 kr. — 5) Die Reconstruction einer Straßensüßmauer, zwischen dem Distanzzeichen V|0 — 1, im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 1826 fl. 6 kr. — 6) Die Reconstruction einer Straßensüßmauer am Wolska-Wildbache zwischen dem Distanzzeichen V|10 auf 11, im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 2107 fl. 6 kr. — 7) Die Reconstruction einer Wandmauer zwischen dem Distanzzeichen V|11 — 12, vor der Wolskabrücke, im Ausbottsbetrage pr. 439 fl. 42 kr. — 8) Die Reconstruction eines Durchlaßcanals zwischen dem Distanzzeichen III|9 — 10, im Ausbottsbetrage pr. 122 fl. 18 kr. — 9) Die Reconstruction eines zweiten Canals, im Distanzzeichen IV|11 — 12, im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 140 fl. 18 kr. — 10) Die Reconstruction eines dritten Canals, im Distanzzeichen III|11 — 12, im Ausbottsbetrage von 142 fl. 57 kr. — Den 17. April l. J., bei der löblichen Bezirksobrigkeit Weizelberg, Vormittag von 9 bis 12 Uhr, über die Herstellung von 172 Currentklasten eichenen Geländer, dann Beistellung und Versehung von 168 Stück Streifsteinen, zusammen im adjustirten Ausbottsbetrage pr. 493 fl. 16 kr. — Zu diesen Verhandlungen werden demnach alle Untertnerherrschaften mit dem Beisatze vorgeladen, daß die dießfalls bestehenden Licitationsbedingungen, dann die Baupläne und Baubeschreibungen bei den genannten Bezirksobrigkeiten, so wie auch bei dem gefertigten Straßenbau-Commissariate täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß schriftliche Offerte gehörig abgefaßt und mit dem vorgeschriebenen Stämpel und 5 % Badium versehen, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen nicht beachtet und zurückgewiesen werden. — Vom k. k. Straßenbau-Commissariat. — Laibach am 26. März 1846.

3. 415. (1)

Nr. 1021.

Licitations = Kundmachung.

Wegen Vollführung einiger Baulichkeiten im hierortigen Inquisitionshause wird in Folge hohen Subernial-Decretts vom 12. März d. J., 3. 6204, am 10. April l. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, im Amte der k. k. Baudirection eine Minuendo-Versteigerung Statt finden, wozu Baulustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß 1) die Steinmeharbeit auf 3 fl.; 2) die Schlosserarbeit pr. 76 fl. 40 kr.; 3) die Anstreicherarbeit mit 1 fl. 36 kr.; zusammen pr. 81 fl. 16 kr. veranschlagt und bewilligt sey. — Von der k. k. Landesbaudirection. — Laibach am 27. März 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 400. (1)

Nr. 75.

E d i c t.

Alle Jene, welche an den Verlaß des am 31. März 1844 verstorbenen Mathias Miska von Warmberg, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedanken haben zu der am 17. April l. J., um 9 Uhr Vormittag angeordneten Schuldenliquidations-Tagung so gewiß hiergerichtlich zu erscheinen, als sie sich widrigen Falls die Folgen des §. 814 a. b. G. B. selbst zuwidreiben haben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 14. März 1846.

3. 406. (1)

Nr. 296.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Friedrich W. Hüsch von Krosentach, in die erewunte Teilbietung der, den Eheleuten Franz und Antonia Schloger von Seisenberg gehörigen Realitäten, und zwar der Herrschaft Seisenberg sub Nr. 1 Nr. 99 dienstbaren 135 Huder, nebst Pohn- und Wirtschaftsgebäuden, im Schätzungswerte pr. 838 fl., des im Gradenzberge sub Dep. Nr. 155 gelegenen Weingartens sammt Keller, im Schätzungswerte pr. 52 fl.; und des eben daselbst sub Dep. Nr. 4 gelegenen Weingartens, im Schätzungswerte pr. 30 fl., wegen schuldigen 300 fl. c. s. c. gewilliget, und zur Bornahme die Tagfahrten auf den 14. April 14. Mai und 19. Juni l. J., jedesmal um 10 Uhr Vormittags, im Orte der Realitäten mit dem Beisatze angeordnet worden, daß dieselben bei der dritten Teilbietungstagung auch unter ihrem Schätzungswerte hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchs-extracte und die Teilbietungsbedingnisse können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichtlich eingesehen und die Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 10. März 1846.